Welche Personenkreise sind von der Nachweispflicht eines Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern betroffen?

Nachfolgend benannte Personengruppen, die <u>nach dem 31.Dezember 1970 geboren sind</u>, müssen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres

- a) einen **ausreichenden Impfschutz** gegen Masern <u>oder</u>
- b) ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine *Immunität* gegen Masern vorliegt <u>oder</u> sie aufgrund einer *medizinischen Kontraindikation* nicht gegen Masern geimpft werden können oder
- c) eine **Bestätigung** einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung, aus der hervorgeht, dass ein entsprechender Nachweis (Impfdokumentation, Immunitätsbestätigung, Bestätigung der medizinischen Kontraindikation) bereits dort vorgelegt wurde,

vorweisen können.

Hinweis: Umgang mit Minderjährigen Personen bzw. Personen mit amtlicher Betreuung

Wenn eine zum Nachweis verpflichtete Person minderjährig ist, haben die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Nachweispflicht zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von der Nachweispflicht betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

I. "KiTA"-Kinder sowie Schülerinnen und Schüler

Aktuelle Betreuung/ Beschulung bzw. geplante Aufnahme	
als:	in folgenden Einrichtungen:
 betreutes oder zu betreuendes Kind <u>oder</u> 	Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten,
Schülerin bzw. Schüler	den erlaubnispflichtigen Kindertagespflegen (§ 43 Absatz 1 SGBXIII),
	Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen (Ausbildungseinrichtungen sind nur betroffen,
	wenn dort regelmäßig überwiegend - also mehr als 50 % - minderjährige Personen betreut werden).

II. Gemeinschaftlich untergebrachte Personen

Bereits seit vier Wochen erfolgte Betreuung bzw. Unterbringung	
als:	in folgenden Einrichtungen:
betreute bzw. zu betreuende Person oder	Kinderheimen oder
untergebrachte bzw. zu unterbringende	zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar
Person	Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

III. Tätige bzw. beschäftigte Personen

Aktuell bereits erfolgte oder künftig geplante Tätigkeit

als Person, die in der Einrichtung Tätigkeiten ausübt bzw. ausüben soll, z. B.:

- beschäftigte oder tätige Person,
- selbstständige Person,
- ehrenamtlich tätige Person,
- Praktikantin oder Praktikant sowie
- Auszubildende bzw. Auszubildender.

in folgenden medizinischen Einrichtungen:

- Krankenhäusern,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen (die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind),
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (Art. 74 Absatz 1 Nummer 19 GG, siehe: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-gesundheitsberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden),
- Rettungsdienste,

in Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes,

in folgenden Einrichtungen, in denen Kinder und Minderjährige betreut werden:

- · Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten,
- den erlaubnispflichtigen Kindertagespflegen (§43 Absatz 1 SGB XIII),
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen sowie

in folgenden Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Personen:

- Kinderheimen oder
- zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.